



Datenschutz-Grundverordnung und die Rechte der Bürger

Einleitung

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung oder DSGVO**) wird in den EU-Mitgliedstaaten nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem **25. Mai 2018** unmittelbare Geltung erlangen.

Ziel der DSGVO ist es, ein **EU-weit einheitliches, an das digitale Zeitalter angepasstes Datenschutzrecht** zu schaffen. Es soll die Rechtssicherheit erhöhen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in den digitalen Binnenmarkt stärken.

Neuerungen für die Bürger

Die neue Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet den Einzelnen eine **grössere Kontrolle über ihre Daten**, indem sie für den Fall der Verarbeitung von Personendaten zusätzliche und klar definierte Rechte der betroffenen Bürger definiert.

Dafür erlegt die DSGVO den datenverarbeitenden Institutionen entsprechende und stark erhöhte Verpflichtungen auf.

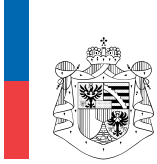
Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Informationen, die eine einzelne Person identifizieren können. Dazu gehören ein **Name**, eine **ID-Nummer**, **Standortdaten** (z. B. Standortdaten, die mit einem Mobiltelefon erfasst wurden), eine **Postanschrift**, der **Online-Browserverlauf**, **Bilder** oder **sonstige Informationen** in Bezug auf die physische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität einer Person.

Welche Pflichten treffen die datenverarbeitenden Stellen?

Organisationen und Unternehmen, die personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, müssen einen **sehr hohen Standard** bei der Erfassung, Nutzung und dem Schutz von Daten erfüllen. Die datenverarbeitenden Stellen sind verpflichtet, **transparent** zu kommunizieren, wie sie personenbezogene Daten verarbeiten und **vor unbefugtem Zugriff schützen**.

Sie haben geeignete Massnahmen zu treffen, um der betroffenen Person alle Informationen **in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer **klaren und einfachen Sprache** zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich, elektronisch oder in einer anderen geeigneten Form.



Gemäss DSGVO haben die datenverarbeitenden Stellen in Bezug auf die Rechte der Individuen die folgenden allgemeinen Grundsätze zu beachten:

- Sie haben für die Datenverarbeitung die **Einwilligung**¹ eingeholt, verarbeiten Daten auf Grundlage einer **vertraglichen Beziehung**² oder zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**³, oder einem anderen in Art. 6 DSGVO genannten Grund;
- Sie **informieren** die betroffene Person, deren Daten verarbeitet werden, über die Verarbeitung und deren spezifischen Zweck;
- Sie sammeln **nicht mehr Daten, als für den Zweck benötigt** werden, für den sie verwendet werden;
- Sie bewahren die Daten **nicht länger** auf, als dies für den angegebenen Zweck erforderlich ist;
- Sie stellen sicher, dass die Daten **vor unbefugtem Zugriff gesichert** sind;
- Sie tragen dafür Sorge, dass die nachstehend aufgelisteten **Rechte der Bürger gewahrt** werden.

Welche spezifischen Rechte kommen den Bürgern zu?

Im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung werden die Rechte der Bürger erheblich gestärkt. Ihnen kommen die Rechte zu, die in den **Art. 15-22 DSGVO** definiert sind.

Grundsätze

Für die Ausübung dieser Rechte gelten gemäss **Art. 12 DSGVO** die folgenden Grundsätze:

KOSTEN ? Art. 12 Abs. 5 DSGVO bestimmt, dass die Auskunft **grundsätzlich unentgeltlich** erteilt werden muss.

WANN ? Zur konkreten **Frist für die Beantwortung** des Auskunftersuchens bestimmt Art. 12 Abs. 3 DSGVO, dass diese ohne unangemessene Verzögerung, spätestens aber **innerhalb eines Monats oder bei komplexen Sachverhalten innerhalb von drei Monaten**, zu erfolgen hat.

¹ Entsprechend der bisherigen Rechtslage muss eine Einwilligung **freiwillig** erfolgen und auf einer **informierten Entscheidung** der betroffenen Person beruhen und eindeutig erklärt werden. Die Einwilligung muss jedoch nicht mehr **schriftlich** erfolgen, sondern kann auch **mündlich, elektronisch oder in anderer Form** erklärt werden. Selbst eine konkludente Erklärung ist möglich, solange sich die betroffene Person **aktiv** erklärt. Schweigen oder vorangekreuzte Checkboxen sind keine Erklärung im Sinn der Einwilligungserklärung gemäss DSGVO.

² Im Rahmen **bestehender Verträge** ist es beispielsweise nahezu unumgänglich, die Vertrags-, Stammdaten und Abrechnungsdaten des Vertragspartners, wie etwa seinen Name und seine Adresse zu verarbeiten, um beispielsweise die Rechnung oder die Lieferung adressieren zu können.

³ Etwa aus **Rechtsvorschriften des Steuerrechts** können sich umfassende Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ergeben, die erfüllt werden müssen.



WIE ? Gemäss Art. 12 Abs. 3 DSGVO ist ein Auskunftersuchen nach Möglichkeit auf **elektronischem Wege** zu beantworten, wenn sie auf elektronischem Wege gestellt wurden. Wenn aber ein anderer Weg geeigneter, vor allem sicherer erscheint, ist jener zu wählen.

RECHT VERWEIGERT ? Eine weitere Neuerung enthält Art. 12 Abs. 4 DSGVO, indem die betroffene Person über die Gründe für ein etwaiges Untätigbleiben auf ein Auskunftersuchen hin und über die Möglichkeit zur **Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde** zu unterrichten ist.

Konkrete Rechte

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

WAS? Gemäss Artikel 15 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen zu **erfahren, ob** personenbezogene Daten über sie bearbeitet werden.

Soweit dies der Fall ist, hat sie das Recht, **Zugang zu diesen Daten** und zu einer Reihe zusätzlicher Informationen nach den Buchstaben a–h zu erhalten⁴.

Dieses Recht umfasst auch das Recht, eine **Kopie der bearbeiteten Daten** zu erhalten.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

WAS ? Das Recht auf Berichtigung aus Art. 16 DSGVO umfasst einen Anspruch der betroffenen Person, von dem Verantwortlichen **unverzüglich die Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung und „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO)

RECHT AUF LÖSCHUNG: Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass sie betreffende Daten so schnell wie möglich gelöscht werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt.

⁴ Die Verarbeitungszwecke; die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; die Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden oder worden sind; Dauer der Speicherung; die Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden und das Vorliegen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling.



RECHT AUF VERGESSENWERDEN: Wurden die Daten **an andere Stellen übermittelt**, so kommt das „Recht auf Vergessenwerden“ zum Tragen: Der Verantwortliche muss alle angemessenen Massnahmen treffen, um die anderen Stellen davon in Kenntnis zu setzen, dass die betroffene Person die Löschung aller Verbindungen zu ihren persönlichen Daten beziehungsweise die Löschung aller Kopien oder Reproduktionen dieser Daten verlangt hat.

i Noch ist nicht geklärt, ob die **Information an die andere Stelle allein genügt**, oder ob der für die Verarbeitung Verantwortliche den Löschungsanspruch gegen die anderen Stellen **im Namen der betroffenen Personen durchsetzen muss**.

Recht auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DSGVO)

WAS ? Die betroffene Person hat in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen das Recht, vom Verantwortlichen die **Einschränkung der Bearbeitung ihrer Daten** zu verlangen. Wird eine solche Einschränkung verlangt, so kann der Verantwortliche die Daten nur noch aufbewahren. Andere Bearbeitungen dieser Daten dürfen grundsätzlich nicht mehr erfolgen.

Recht auf Mitteilung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenbearbeitung (Art. 19 DSGVO)

WAS ? Dieser Artikel verpflichtet den Verantwortlichen, der betroffenen Person jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenbearbeitung mitzuteilen.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

WAS ? Betroffene haben neu das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten** und diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Behinderung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die Daten bereitgestellt wurden, zu **übermitteln**.

BEISPIEL: Etwa um den Dienstleistungsanbieter zu wechseln. Dieses Recht kann nur ausgeübt werden, wenn die Datenbearbeitung auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einem Vertrag beruht.



Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

WAS ? Die betroffene Person hat jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Bearbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten gestützt auf ein öffentliches oder berechtigtes Interesse zu widersprechen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling. Die betroffene Person hat auch jederzeit das Recht, der Bearbeitung ihrer Daten zu Direktmarketing-Zwecken zu widersprechen.

Recht auf Verzicht auf eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall (Art. 22 DSGVO)

WAS ? Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschliesslich auf einer automatischen Bearbeitung beruht, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt ausdrücklich auch für Profiling.

Sanktionen und Rechtsdurchsetzung

Für Organisationen und Unternehmen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, sind weitreichende **Sanktionen** vorgesehen.

Die DSGVO ermöglicht es zudem den Bürgern, auf gerichtlichem Wege **Schadenersatz** wegen der Verletzung ihrer Datenschutzrechte geltend zu machen, selbst für den Fall, dass **kein materieller Schaden oder finanzieller Verlust** entstanden ist.